

Statuten der Schweizer Arbeitsgruppe für sakrale Neuromodulation (SNM)

Zweck

- Art.1 Die Schweizer Arbeitsgruppe für sakrale Neuromodulation (SNM)(Synonymon (sakrale Nervenstimulation (SNS)) ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff (ZGB) mit Sitz in St. Gallen.
- Art.2 Sie hat in Zusammenarbeit mit und innerhalb der Foederatio Medicorum Chirurgicorum Helvetica (FMCH) die Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Belange der sakralen Neuromodulation, deren Qualitätssicherung, die Ausbildung der Mitglieder sowie die Fort- und Weiterbildung interessierter Ärzte auf diesem Gebiet zum Ziel.
- Art.3 Sie arbeitet mit Fachgesellschaften gleicher oder ähnlicher Zielrichtung anderer Länder zusammen.

Mitgliedschaft

- Art.4 Ordentliche Mitglieder können Ärztinnen und Ärzte werden, welche bereits über Erfahrungen in sakraler Neuromodulation verfügen oder sich dafür interessieren und Mitglieder der FMCH sind. Über Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand.
- Art.5 Ausserordentliche Mitglieder können ausgewiesene Spezialisten in sakraler Neuromodulation werden, die NICHT-MEDIZINER sind.
- Art.6 Ehrenmitglieder können ordentliche Mitglieder oder Personen und Körperschaften werden, die sich auf dem Gebiet der sakralen Neuromodulation in besonderer Art verdient machen.

Art.7 Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die mit einem jährlichen Mindestbeitrag (vom Vorstand festgesetzt) die Verfolgung des Vereinszwecks unterstützen.

Aufnahme von Mitgliedern

Art.8 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem schriftlichen Beitrittsgesuch ist ein Curriculum vitae beizufügen. Ehrenmitglieder werden auf Antrag eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder vom Vorstand in einstimmiger Wahl ernannt.

Austritt und Ausschluss

- Art.9 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) Durch Austritt nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand.
 - b) Durch Streichung in der Mitgliederliste durch den Vorstand (wenn den Verpflichtungen gegenüber der Arbeitsgruppe nicht nachgekommen wird), ohne Angabe von Gründen.
 - c) Durch Beschluss der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder an der Mitglieder-Versammlung, wenn die Landesregeln nicht eingehalten werden, wenn den Statuten nicht nachgelebt wird, wenn unseriöse sakrale Neuromodulation vollzogen oder propagiert wird oder wenn in anderer Weise gegen die Interessen des Vereins verstossen wird.
 - d) Bei Gönnermitgliedern nach Ablauf eines Jahres seit Entrichtung des letzten Gönnerbeitrages.
 - e) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Mitgliederversammlung

Art.10 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Arbeitsgruppe. Der Vorstand lädt mindestens einmal jährlich zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen. Die schriftliche Einladung enthält die Traktandenliste. Eine Mitgliederversammlung kann auch auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden und muss innert Monatsfrist einberufen werden. Soweit durch Gesetz oder diese Statuten nicht anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Wahlen in den Vorstand kann geheim abgestimmt werden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Ausserordentliche Mitglieder und Gönnermitglieder können an den Vereinsversammlungen ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen.

Vorstand

Art.11 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis den Präsidenten und zwei bis sechs Vorstandsmitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selbst und besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und dem Wissenschaftlichen Mitarbeiter. Eine Ämterkumulation ist möglich. Die Wahl erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt, er ist wiederwählbar.

Art.12 Der Vorstand hat die Belange der Arbeitsgruppe gemäss Zielsetzung zu vertreten, er führt die Angelegenheiten der Arbeitsgruppe, vertritt diese nach aussen und hält insbesondere Verbindung zur Schweizerischen Gesellschaft für Chirurgie und Urologie sowie zur FMCH.

Finanzen

Art.13 Der Mitgliederbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Für Verbindlichkeiten der Arbeitsgruppe haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Austretende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Arbeitsgruppe kann ferner durch Gönnerbeiträge unterstützt werden.

Rechnungsrevision

Art.14 Die vom Vorstand zu erstellende Jahresrechnung wird vor Unterbreitung an die Mitgliederversammlung durch mindestens einen Revisor geprüft, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Revisor erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Er ist berechtigt, jederzeit in die Kassengeschäfte und Bücher Einsicht zu nehmen.

Statutenänderung

Art.15 Vorschläge zu Statutenänderungen müssen 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Präsidenten eingereicht und mit der Tagesordnung allen Mitgliedern zugesandt werden. Die Annahme eines Änderungsvorschlages erfordert

zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Auflösung der Arbeitsgruppe

Art.16 Die Auflösung der Arbeitsgruppe für sakrale Neuromodulation kann nur an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der wenigstens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Sie erfordert die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die den Mitgliedern zugestellte Tagesordnung soll Vorschläge über die weitere Verwendung des Gesellschaftsvermögens enthalten.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, ist innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen.

Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Schlussbestimmungen

Art.17 Diese Statuten sind von der Gründerversammlung der Schweizer Arbeitsgruppe für sakrale Neuromodulation am 1.9.2008 in Bern angenommen worden und treten ab sofort in Kraft.

Bern, 1. September 2008

Der Präsident:



Franc Hetzer